

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

Terminbestimmung

75 K 14/23

04.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 13. November 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Straße 8; Eingang Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen, Saal/Raum C 182, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Göttingen Blatt 24427, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3315/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Göttingen	31	17/8	Gebäude- und Freifläche, Groner Landstraße 55	27
1	Göttingen	31	17/28	Gebäude- und Freifläche, Groner Landstraße 55	1545
1	Göttingen	31	17/27	Gebäude- und Freifläche, Groner Landstraße 55	2100

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in Ebene IV, im Aufteilungsplan mit Wohnen 122 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 24306 bis 24749.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 35.700,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de

gez.
Rechtspfleger

Beglaubigt
Göttingen, 04.09.2024

gez, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle